

Stand: 19.02.2024

Stadt Landau in der Pfalz



Geschäftsordnung der Gestaltungskommission der Stadt Landau in der Pfalz

vom

ENTWURF

Der Stadtrat hat am **19.03.2024** auf Grund

folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Ziele und grundsätzliche Aufgabenstellung

- (1) Die Gestaltungskommission unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium sowohl die politischen Gremien, die Stadtverwaltung als auch die Bauherrschaft und deren Planerinnen und Planer.
- (2) Sie berät bei der Planung und Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungs-grundlage für die Stadträtinnen und Stadträte und die Stadtverwaltung zu geben. Die Gestaltungskommission behandelt wichtige Fragen der Stadtentwicklung, des Städtebaus inklusive Stadtsanierung, der Stadtgestaltung, der Architektur, der Grün- und Freiraumplanung und der Denkmalpflege, die Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben.
- (3) Die Gestaltungskommission hat insbesondere die Aufgabe, die ihr vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf die städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu überprüfen und in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt sie Kriterien zur Erreichung eines verträglichen Ergebnisses.

§ 2

Zusammensetzung, Dauer, Bestellung

- (1) Die Gestaltungskommission setzt sich aus vier stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/m sowie deren/ dessen Stellvertreter/in für die Dauer einer Kommissionsperiode nach § 2 (5) dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Verwaltung (Stadtbauamt) erarbeitet im Einvernehmen mit der Baudezernentin, bzw. dem Baudezernenten eine Vorschlagsliste für die Kommissionsmitglieder. Die Gestaltungs-kommissionsmitglieder werden durch den Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz berufen.
- (3) Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Städtebau, Landschaftsplanung oder Landschaftsarchitektur. Sie sollen über Erfahrungen im Planungswettbewerbsverfahren verfügen oder vergleichbare Befähigungen für ihr Fachgebiet besitzen.
- (4) Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Gestaltungskommissionstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Die Mitglieder der Gestaltungskommission sollten ihren Wohn- und/ oder Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben.
- (5) Eine Gestaltungs-kommissionsperiode dauert in der Regel vier Jahre. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten. Nach

einer Wahlperiode ist die Hälfte der Mitglieder neu zu berufen. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Gestaltungskommissionsperiode aus, beruft der Stadtrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird vom Stadtbaumt geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist im Allgemeinen zuständig für die fachlich inhaltliche, verwaltungsfachliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Gestaltungskommissionssitzungen. Dies beinhaltet insbesondere:
 - a. die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs
 - b. die Kommunikation mit der Gestaltungskommission, den Antragstellenden und den erforderlichen Fachabteilungen
 - c. die Koordination der Sitzungstermine und der eingereichten Vorhaben
 - d. die Erstellung der Tagesordnung mit Vorlage bei der Baudezernentin/ dem Baudezernenten zur Abstimmung und Genehmigung
 - e. Zusammenstellung und Versand der Sitzungsunterlagen, die in der Beratung der Gestaltungskommission Berücksichtigung finden sollen.
 - f. die Einladung zu den Sitzungen
 - g. die Organisation der Sitzungen
 - h. Erstellung und Versand des Protokolls
 - i. die Vorbereitung der Sitzungsergebnisse für den Ausschuss für Stadtentwicklung Bauen und Wohnen der Stadt Landau in der Pfalz
 - j. die Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Über die durch den Stadtrat genehmigten Haushaltsmittel für Organisation und Durchführung der Gestaltungskommission verfügt die Geschäftsstelle.

§ 4 Zuständigkeit der Gestaltungskommission

- (1) Die Gestaltungskommission berät private und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren sowie die Stadt Landau in der Pfalz bei der konzeptionellen und gestalterischen Planung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben zur Förderung der Baukultur im Stadtgebiet. Private Vorhaben kann die Verwaltung auch ohne Zustimmung der Antragstellerin/ des Antragstellers der Gestaltungskommission vorlegen.
- (2) Eine Beurteilung durch die Gestaltungskommission erfolgt insbesondere für Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und/ oder Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind. Dies betrifft Entwicklungen im Bestand ebenso wie Neubauvorhaben. Zu Vorhaben zählen Gebäude, aber auch Quartiersentwicklungen und landschaftsplanerische Vorhaben im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Stadtddörfer.

- (3) Die Vorhaben sollen in einem möglichst frühen Planungsstadium (vor Antrag auf Baugenehmigung) beraten werden, insofern diese der Verwaltung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt sind.

Bei umfangreicheren städtebaulichen Entwicklungen soll eine zweistufige Beratung erfolgen: In einem ersten Schritt ist die städtebauliche Figur und Einordnung zu beraten, in einem zweiten Schritt die gestalterische Konkretisierung, bzw. das konkretisierte Bauvorhaben.

- (4) Die zu beratenden Vorhaben werden vom Stadtbauamt nach abteilungsübergreifender Beratung im Einvernehmen mit der Baudezernentin, bzw. dem Baudezernenten benannt oder der Ausschuss für Stadtentwicklung Bauen und Wohnen der Stadt Landau in der Pfalz hat die Möglichkeit Vorhaben in die Gestaltungskommission zu verweisen.
- (5) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) oder aus Konzeptvergaben der Stadt Landau in der Pfalz hervorgangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit der Gestaltungskommission, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis, bzw. dem Ergebnis, das den Zuschlag erhalten hat wesentlich abweicht.
- (6) Die Gestaltungskommission kann bei Wettbewerbsverfahren und Konzeptvergabeverfahren beteiligt werden, beispielsweise zur Erarbeitung von Wettbewerbsbedingungen.

§ 5

Sitzungsturnus und Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen der Gestaltungskommission finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von drei Monaten (4 mal im Jahr). Die Termine werden für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt. Außerhalb dieses Turnus können für dringende Vorhaben zusätzliche Tagungen einberufen werden.
- (2) Die Sitzung dauert in der Regel einen Tag.
- (3) Die Einberufung der Gestaltungskommission erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Eine nachträgliche Änderung der Tagesordnung ist möglich.

§ 6

Gestaltungskommissionssitzung

- (1) Die Sitzungen der Gestaltungskommission sind öffentlich, es sei denn, die Bauherrin/ der Bauherr widerspricht und/ oder es sind schutzbedürftige Interessen

der Bauherrin/ des Bauherrn oder eines Dritten berührt. In diesem Fall erfolgt die Vorstellung des Projekts in nicht öffentlicher Sitzung. Die Vorhaben werden vorzugsweise durch die Antragstellerin, den Antragsteller oder ihrer, bzw. seiner Bevollmächtigten ansonsten durch die Verwaltung vorgestellt. Die/ der Vorsitzende bzw. deren/ dessen Stellvertreter/in leitet die Sitzung.

- (2) Im Vorfeld der Sitzungen erfolgt eine nicht öffentliche Vorberatung, falls zur Beurteilung erforderlich ergänzt um eine nicht öffentliche Ortsbegehung. An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen der Gestaltungskommission können ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - Oberbürgermeister/in und Baudezernent/in,
 - Leitung des Stadtbauamtes
 - Leitungen der Abteilungen Stadtplanung und Stadtentwicklung, Bauordnung
 - Geschäftsstelle Gestaltungskommission
 - Mitarbeitende des Stadtbauamtes nach Entscheidung durch die Amtsleitung
 - Je ein vertretendes Mitglied der im Ausschuss für Stadtentwicklung Bauen und Wohnen der Stadt Landau in der Pfalz vertretenen Fraktionen. Die Teilnahme an den Gestaltungskommissionssitzungen erfolgt in Ausübung des Stadtratsmandats.
 - Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bei Vorhaben in den jeweiligen Ortsteilen
 - Sonderfachleute (zum Beispiel Denkmalschutz, Baukunst, Verkehr, Grünplanung etc.) auf Einladung der Geschäftsstelle.
- (3) Die Gestaltungskommission ist beratungsfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (also drei) anwesend ist.
- (4) Die Gestaltungs-kommissionsmitglieder prüfen von sich aus in eigener Verantwortung ihre Befangenheit in Anlehnung an die jeweils gültige Geschäftsordnung des Stadtrates Landau in der Pfalz.
- (5) Entscheidungen über die Beratungsergebnisse werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/ des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin/ des Stellvertreters doppelt. Das Ergebnis wird in einer gemeinsamen Stellungnahme, bzw. Empfehlung schriftlich durch die Gestaltungskommission zusammengefasst und ist von der/ dem Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Die Stellungnahme ist den beteiligten Behörden, der Bauherrschaft bzw. deren Beauftragten bekannt zu geben.
- (7) Die Beratungsergebnisse der Gestaltungskommission werden in der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung Bauen und Wohnen der Stadt Landau in der Pfalz seitens des Stadtbauamtes eingebracht.

§ 7**Wiedervorlage**

- (1) Die Gestaltungskommission kann empfehlen, dass Vorhaben zu überarbeiten sind und gibt hierfür die Kriterien in seiner Stellungnahme bekannt.
- (2) Die Überarbeitung auf Grundlage der benannten Kriterien ist mit der Verwaltung weiter abzustimmen. Im Ausnahmefall ist das Vorhaben der Gestaltungskommission wieder vorzulegen. Über die Ausnahme entscheidet das Stadtbauamt nach abteilungsübergreifender Beratung im Einvernehmen mit der Baudezernentin bzw. dem Baudezernenten oder der Ausschuss für Stadtentwicklung Bauen und Wohnen der Stadt Landau in der Pfalz kann das Vorhaben erneut in die Gestaltungskommission verweisen.

§ 8**Geheimhaltung**

Die Mitglieder der Gestaltungskommission und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss von der Gestaltungskommission.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft in der Gestaltungskommission beendet ist.

§ 9**Vergütung der Kommissionsmitglieder**

Die Gestaltungs-kommissionsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in der Gestaltungskommission Aufwendungsersatz sowie ein Honorar, das sich an der Vergütung von Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern in Wettbewerbsverfahren nach Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) orientiert. Als Grundlage hierfür dient die Empfehlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die „Aufwandsentschädigung für Preisrichter sowie Vergütung der Sachverständigen“. Es wird der Wert „Preisgericht je Tag“ und hierbei ein mittlerer Tagessatz zzgl. Mehrwertsteuer angenommen. Die/ der Vorsitzende erhält das 1,5-fache des Tagessatzes. Reisekosten werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz erstattet. Übernachtungsgelder werden je nach Erfordernis in Abstimmung mit der Stadt Landau in der Pfalz erstattet.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister